

Anlegebedingungen für den Traditionsanleger im Schulauer Hafen

1. Anlegeerlaubnis

Eigentümerin des Traditionsanlegers ist die Stadt Wedel - nachfolgend Stadt. Die Nutzung der Anlage durch Boote ist im Vorwege bei der Stadt schriftlich per Email , j.holstein@stadt.wedel.de, zu beantragen. Mit dem erstmaligen Antrag, ist zur Prüfung der zulässigen Belastung ein gültiges Schiffsattest oder ein vergleichbarer Nachweis einzureichen. Ohne vorliegende Genehmigung durch die Stadt ist die Nutzung des Anlegers nicht gestattet.

Anlegende Boote dürfen die maximal zulässigen Abmessungen, Länge 20,00 m, Breite 6,00 m und Tiefgang 1,50 m, nicht überschreiten.

Diese Anlegebedingungen gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) vom 15. Dezember 1998.

2. Nutzungsart und -umgang

Der Traditionsanleger im Schulauer Hafen ist Saison- und Tide-abhängig. Bei (extremen) Niedrig- oder Hochwasser, Sturm oder Eisgang ist der Zugang nicht oder nur eingeschränkt möglich.

- a) Es ist nur ein kurzzeitiges Anlegen von Traditionsschiffen, max. 3 Stunden, gestattet. Eine längere Liegezeit kann in Ausnahmefällen genehmigt werden.
- b) Privat- und Sportboote können die Nutzung beantragen. Eine Gestattung ist möglich, wenn der Anleger nicht für ein Traditionsschiff reserviert ist.
- c) Andere Nutzungen, z. B. das Be- und Entladen von Materialien oder Gütern, sind grundsätzlich nicht zulässig.

Bei der Nutzung des Anlegers ist auf die Sohlschwelle (NN -3,50 m) in der Hafeneinfahrt zu achten.

3. Nutzungsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf die Nutzung des Traditionsanlegers besteht nicht. Die Erlaubnis zur Nutzung wird grundsätzlich nur Booten erteilt, die

- a) nach Art und Größe kein Risiko für die Statik und/oder die Stabilität des Anlegers und der Dalben darstellen,
 - b) so manövrierfähig sind, dass ein sicheres An- und Ablegen möglich ist,
 - c) keiner anderen als die unter Ziffer 2 a und b genannten Nutzung unterliegen,
- Vor Anlaufen des Traditionsanlegers und des Hafens hat der Nutzer eigenverantwortlich die ausreichende Wassertiefe zu prüfen.

Die Stadt kann Anträge auf Erlaubnis jederzeit - auch ohne Angabe von Gründen - ablehnen sowie erteilte Erlaubnisse rückwirkend widerrufen. Erteilte Erlaubnisse erwirken keinen Anspruch auf künftige Genehmigungen. Jede Nutzung ist neu zu beantragen. Die Stadt stellt keine Ausrüstung, z. B. Gangway, zur Verfügung. Die Nutzung des Pontons erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Beschädigungen des Pontons sind unverzüglich zu melden.

4. Haftung

Der Nutzer ersetzt der Stadt alle Schäden, die er, seine Bediensteten oder Beauftragten durch die Inanspruchnahme des Traditionsanlegers einschließlich Hafenanlagen und Hafeneinrichtungen verursachen. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen sowie Gewässerverunreinigungen. Dies gilt auch, wenn Dritte entsprechende Ansprüche geltend machen. Die Beweispflicht für Verschulden der Geschädigten obliegt dem Nutzer.